

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt
über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren
in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt
(Sportstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports in Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Sportstättengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Sportstätten ist eine Gebühr gemäß der in der als Anlage 1 an die Sportstättengebührensatzung beigefügten Gebührenaufstellung festgelegten Gebühren zu entrichten. Diese gelten als Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

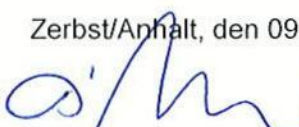
Für die einzelnen Sportstätten werden je angefangener Stunde die gemäß der in der als Anlage 2 an die Sportstättengebührensatzung beigefügten Aufstellung festgelegten Beträge erhoben. Diese gelten als Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum am 01.01.2023 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 09.12.2022 1


Andreas Dittmann
Bürgermeister

